

Online-Verzeichnisse

Erneute Warnung vor Eintragungsangeboten in Online-Verzeichnissen

Kostenpflichtige sowie unnötige Branchenbucheinträge, die möglicherweise nur durch Unachtsamkeit zustande gekommen sind, sollen erneut Gegenstand eines Warnhinweises sein. Wie bereits in der Juni-Ausgabe des Ärzteblattes Sachsen 2011 berichtet, werden nach wie vor mit zweifelhaften Methoden Online-Branchenverzeichnisse beworben.

Dem Empfänger wird im Anschreiben meist mitgeteilt, dass er bestimmte Unternehmensdaten zu überprüfen hat oder bereits gespeicherte kostenlose Grunddaten zur Überprüfung anstehen würden.

Es wird zwar lesbar, jedoch „nur im Kleingedruckten“ dargestellt, dass erst mit der Unterschrift der Vertrag über die Eintragung in ein bestimmtes Branchenverzeichnis zustande kommt und über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren ein Betrag von bis zu mehreren Tausend Euro fällig wird. Daher sind derartige Angebote vor einer Unterzeichnung sorgfältig zu lesen und die Rücksendung der

Eintragungsofferte genau zu überdenken.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 30.06.2011, Aktenzeichen: I-ZR-157/10 die Wettbewerbswidrigkeit einer Eintragungsofferte eines regionalen Branchenverzeichnisses festgestellt. Die Versendung des Schreibens sei geeignet, einen nach den Gesamtumständen hinreichend großen Teil des angesprochenen Verkehrs über seinen tatsächlichen Charakter zu täuschen. Es werde der unzutreffende Eindruck vermittelt, mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars werde lediglich eine Aktualisierung der Eintragsdaten im Rahmen eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen. Die in Rede stehende Werbung sei gezielt darauf angelegt, einen bestimmten – und sei es auch nur kleinen – Teil des Verkehrs zu täuschen. Der Werbecharakter des an Gewerbetreibende gerichteten Anschreibens sei nach § 4 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verschleiern und gem. § 5 Abs. 1 UWG irreführend.

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 14.02.2012, Aktenzeichen: I-20-U-100/11 ebenfalls festgestellt, dass ein Angebotsschreiben in Form

eines Formulars für einen Eintrag in ein Branchenverzeichnis, das aufgrund seiner Gestaltung und seinem Inhalt nach bei einem flüchtigen Leser den Eindruck erweckt, mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Schreibens werde lediglich eine Aktualisierung von Eintragsdaten im Rahmen eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen, irreführend und verschleiern im Sinne des UWG sei. Insbesondere die Angabe eines Preises pro Monat als Marketing-Beitrag verschleiern die Tatsache, dass der für zwei Jahre zu zahlende Betrag insgesamt viel höher ist. Auch die formularmäßige Aufmachung begründe ein wettbewerbswidriges Verhalten.

Wir warnen vor Angeboten dieser Art und raten, versehentlich geschlossene Verträge per Einschreiben sofort wegen Irrtums und arglistiger Täuschung unter Bezugnahme auf die oben genannten Urteile anzufechten und das Geschäft zu widerrufen. Zudem sollten die Wettbewerbszentrale sowie der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität (www.dsw-schutzverband.de, www.wettbewerbszentrale.de) informiert werden.

Dr. jur. Alexander Gruner
Leiter der Rechtsabteilung